

Fachberatung Kindertagespflege

Informationen für Sorgeberechtigte

Stand:17.12.2024

Kontakt Fachberatungsstelle:

Alexandra Mainka Tel.: 02102 7116-505 alexandra.mainka@skf-ratingen.de
Annika Ritter Tel.: 02102 7116-504 annika.ritter@skf-ratingen.de
Christina Schindel Tel.: 02102 7116-507 christina.schindel@skf-ratingen.de

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Ratingen hat die Vermittlung, Beratung und Begleitung von Familien und Kindertagespflegepersonen an den Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. Ratingen (SkF) übertragen. Die Mitarbeiterinnen der Fachberatung Kindertagespflege vermitteln und beraten Sorgeberechtigte, die eine Betreuung in Kindertagespflege suchen, kostenfrei. Die Beratung erfolgt in persönlichen Gesprächen, am Telefon oder per E-Mail.

Die Kindertagespflege ist eine familiennahe Betreuungsform, die der Betreuung in Kindertageseinrichtungen gesetzlich gleichgestellt ist. Sie zielt auf die Betreuung von Kindern ab dem 1. Geburtstag bis zum Kita-Eintritt ab. Diese Betreuungsform ist jedoch in Ausnahmefällen für Kinder im Alter ab der Geburt und auch -ergänzend zu institutionellen Betreuungsangeboten- bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres geeignet. Die Kindertagespflege findet im Haushalt der Kindertagespflegeperson und immer häufiger in angemieteten Räumlichkeiten statt. Eine Betreuung im Haushalt der Sorgeberechtigten wäre möglich, wird aber selten angeboten. Eine Kindertagespflegeperson betreut maximal fünf fremde Kinder gleichzeitig. In einem Zusammenschluss (Großtagespflegestelle) werden bis zu neun Kinder von zwei bis drei Kindertagespflegepersonen betreut.

Die Kindertagespflegepersonen können individuelle Bedürfnisse von Kindern und Sorgeberechtigten besonders berücksichtigen. Für Kinder unter drei Jahren ist die Betreuung durch eine konstante Bezugsperson und die kleine, überschaubare Kindergruppe von großem Vorteil.

Alle Kindertagespflegepersonen, die über uns vermittelt werden, haben eine gültige Pflegerlaubnis vom Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Ratingen erhalten. Vor Tätigkeitsbeginn wird im Rahmen des Eignungsverfahrens ein erweitertes behördliches Führungszeugnis sowie ein ärztliches Attest eingeholt. Die persönliche Eignung von Kindertagespflegepersonen wird in mehreren Gesprächen mit den Mitarbeiterinnen der Fachberatungsstellen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie sowie des SkF überprüft. Zudem werden ein Erste-Hilfe-Kurs am Kind, eine Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz und eine Qualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch (QHB) gefordert. Kinder, die von Kindertagespflegepersonen betreut werden, sind bei der Unfallkasse NRW versichert, wenn Sie bei der Fachberatungsstelle gemeldet sind.

Masernimpfpflicht

Die Aufnahme in die Kindertagespflege setzt –analog zur Aufnahme in einer Gemeinschaftseinrichtung– voraus, dass das aufgenommene Kind einen Masernimpfschutz hat. Die Kindertagespflegepersonen sind gesetzlich verpflichtet, entsprechenden Impfnachweis von Ihnen einzufordern. Der vorhandene Impfschutz wird uns auf dem Anmeldeformular seitens der Kindertagespflegeperson bestätigt. Sollte noch kein vollständiger Impfschutz vorhanden sein (z. B. wenn das Kind vor dem 1. Geburtstag aufgenommen wird), muss die Kindertagespflegeperson dies dem Gesundheitsamt melden. Informieren Sie sich bei Ihrem Kinderarzt über die Möglichkeiten einer frühen Impfung vor Aufnahme in die Betreuung!

Vermittlung einer Kindertagespflegestelle

Das Formular für Sorgeberechtigte bei Vermittlungswunsch ist über unsere Homepage erhältlich. In ihm wird erfasst, an welchen Tagen, in welchem Umfang, zu welchen Zeiten und in welchen Stadtteilen die Betreuung benötigt wird. Sie erhalten Kontaktdaten entsprechend Ihrem konkreten individuellen Bedarf, der geäußerten Wünsche und unter Maßgabe freier gemeldeter Plätze.

Somit können Sie die Kindertagespflegestellen telefonisch kontaktieren und Kennenlerntermine in den jeweiligen Betreuungsräumen vereinbaren. Im persönlichen Kontakt finden Sie dann heraus, ob „die Chemie stimmt“ und ein Betreuungsverhältnis möglich und gewünscht ist.

Das Angebot der Beratung und Begleitung durch die Fachberaterinnen besteht während des gesamten Vermittlungs- und Betreuungsprozesses des Kindes in der Kindertagespflege.

Betreuungsplatz gefunden – Betreuungsvertrag abschließen

Um eine zuverlässige und verbindliche Vereinbarung zu treffen, schließen Kindertagespflegeperson und Sorgeberechtigte einen schriftlichen Betreuungsvertrag auf privatrechtlicher Basis ab. In dem Betreuungsvertrag halten beide Parteien die wichtigsten Bestandteile des Betreuungsverhältnisses fest, z.B. persönliche Daten, Betreuungstage und -uhrzeiten, Eingewöhnungszeit, Urlaubs- und Krankheitsregelungen, Höhe der Kosten für die Verpflegung des Kindes und Kündigungsfristen. Eine Kopie

des Betreuungsvertrags ist seitens der Kindertagespflegeperson bei der Fachberatungsstelle des SKF einzureichen.

Wenn Sie sich unter www.kitaportal-ratingen.de registriert haben, erhalten Sie dort den Status eines zugewiesenen Betreuungsplatzes, sobald uns der Betreuungsvertrag vorliegt.

Finanzierung und Fördervoraussetzungen - Antrag auf Kindertagespflege und Elternbeitrag

Ein Kindertagespflegeplatz kann privat finanziert oder öffentlich gefördert werden. Bei einer Privatfinanzierung wird die Höhe der Bezahlung zwischen Ihnen und der Kindertagespflegeperson frei vereinbart.

Die öffentliche Förderung erfolgt auf Antragstellung und beginnt mit der Eingewöhnung. Kindertagespflege kann ab 10 Wochenstunden in Fünf-Stunden-Stufen bis hin zu 45 Wochenstunden beantragt und gewährt werden. Die Unterlagen hierfür erhalten Sie von den Fachberaterinnen der Kindertagespflege des SKF und werden dort auch wieder ausgefüllt entgegengenommen.

Wenn Ihr Kind das 1. Lebensjahr vollendet hat, setzt der **Rechtsanspruch** für Einjährige auf Betreuung ein und eine Betreuung im Umfang von **bis zu 35 Wochenstunden** wird generell öffentlich gefördert.

Die öffentliche Förderung eines Betreuungsumfangs von mehr als 35 Wochenstunden ist möglich, wenn alleinerziehende Sorgeberechtigte oder beide

- berufstätig sind, studieren oder eine berufliche Aus- oder Weiterbildung durchlaufen,
- oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen und die Kinder deshalb nicht selbst betreuen können.
- oder die Aufnahme einer Beschäftigung -wie oben aufgelistet- im Laufe des bestehenden Kita-Jahres nachweislich erfolgt

Die Förderung der Kindertagespflege für **0-1jährige Kinder** setzt voraus, dass der alleinerziehende Sorgeberechtigte oder beide

- berufstätig sind, studieren oder eine berufliche Aus- oder Weiterbildung durchlaufen oder spätestens 28 Kalendertage nach Beginn der Eingewöhnung wieder in die Tätigkeit zurückkehren.
- oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen und die Kinder deshalb nicht selbst betreuen können. (ebenfalls max. 28 Tage nach Eingewöhnungsbeginn)

Die Förderung des Betreuungsumfangs **über 35 Wochenstunden** wird am tatsächlichen Bedarf, dem nachweislichen Arbeitsvolumen der Sorgeberechtigten bemessen. Dabei werden auch Fahrtzeiten oder besondere Arbeitszeiten (z. B. Schichtdienst) berücksichtigt.

Folgende Unterlagen müssen die Sorgeberechtigten bei der Fachberatungsstelle einreichen:

- Antrag auf Kindertagespflege
- Beschäftigungsnachweise (Formular) bei Betreuung von mehr als 35 Wochenstunden oder vor dem ersten Geburtstag des Kindes
- ggf. schriftliche Erklärung (formlos + Nachweis der Arbeitsagentur/ des Jobcenters) über die Planung der Aufnahme einer Beschäftigung (siehe Aufzählung oben) und die Vorlage entsprechender Nachweise nach Beschäftigungsaufnahme innerhalb des Kita-Jahres

Nach Prüfung und Bewilligung des Antrags zahlt Ihre Kommune die Entgeltleistung für die Betreuung des Kindes an die Kindertagespflegeperson aus. Die Sorgeberechtigten werden an den Kosten – in Abhängigkeit des kalendarischen Familien-Brutto-Einkommens - beteiligt. Die Höhe des Elternbeitrags ist über die Elternbeitragstabelle des Amtes für Kinder, Jugend und Familie auszumachen. (Auch auf unserer Homepage hinterlegt.)

Sollten Sie anhand dieser erkennen, dass Sie sich der höchsten Beitragsstufe zuordnen können, vermerken Sie dies formlos auf dem Antragsformular. Ansonsten werden Sie von der Elternbeitragsstelle zur Ermittlung Ihres Elternbeitrags nach Bewilligung der Förderung angeschrieben und aufgefordert, Nachweise zu Ihrer wirtschaftlichen Situation einzureichen. Nach Festsetzung des Elternbeitrags erhalten Sie einen Bescheid. Bis 30.000€ Familien-Jahres-Bruttoeinkommen ist der Betreuungsplatz beitragsfrei, über 110.000 € beginnt die höchste Einkommensstufe.

Die Elternbeiträge werden monatlich erhoben. Beginnt die Eingewöhnung/ Betreuung nicht zum 1. des Monats, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, so fällt dennoch der gesamte Monatsbeitrag an.

Verändert sich der Betreuungsumfang innerhalb eines Monats, so zahlen die Sorgeberechtigten den Monatsbeitrag für den höheren Betreuungsumfang.

Wird nichts anderes mitgeteilt, bleibt der Betreuungsumfang mindestens für das gesamte Kindergartenjahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) bestehen. Sollten sich die Fördervoraussetzungen der Familie (z. B. durch Mutterschutz/Elternzeit oder Arbeitslosigkeit) verändern, kann der Betreuungsumfang bis zum Ende des Kita-Jahres bestehen bleiben. Ab dem 01.08. bedarf es dann jedoch einer neuen Prüfung.

Jeweils zum 1. eines Monats könnte der Umfang angepasst werden, wenn sich der familiäre Bedarf ändert (z.B. Erhöhung oder Reduktion der Arbeitszeiten). Letzteres muss jedoch zunächst mit der Kindertagespflegeperson besprochen werden.

Essensgeld

Bitte planen Sie ein, dass Kindertagespflegepersonen für jedes Kind einen monatlichen Essensgeldbeitrag einfordern, der im Betreuungsvertrag festgehalten wird. Laut der Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege der Stadt Ratingen kann dieser Beitrag max. 83,- Euro im Monat für einen Vollzeitplatz betragen. Weitere Zuzahlungen sind gesetzlich nicht gestattet.

Für Sorgeberechtigte, die (ergänzende) Leistungen im grundsichernden Bereich erhalten, besteht die Möglichkeit das Essensgeld über das Bildungs- und Teilhabepaket zu beantragen. Formulare hierzu erhalten Sie auf der Homepage der Stadt Ratingen oder auf Anfrage in der Fachberatungsstelle.

Förderung der Betreuung außerhalb Ratingens

Sollten Sie einen Betreuungsplatz außerhalb des Stadtgebiets Ratingen in Anspruch nehmen, prüfen die Fachberaterinnen des SkF zunächst, ob die Kindertagespflegeperson die Fördervoraussetzungen nach Rater Richtlinien erfüllt. Bitte sprechen Sie uns unbedingt rechtzeitig vor Vertragsabschluss an!

Geschwisterkinderregelung

Besucht ein weiteres Kind der Familie eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege so fällt nur ein (der höhere) Elternbeitrag an. Geschwisterkinder von gesetzlich beitragsfreigestellten Kita-Kindern werden vom Elternbeitrag befreit. Mit der Satzungsänderung zum 01.08.2020 greift in der Stadt Ratingen ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 eine Beitragsfreistellung für 36 Monate vor der Einschulung für Ratinger Kinder. D. h., die letzten drei Kita-Jahre sind beitragsbefreit. Diese Beitragsfreiheit gilt auch für Geschwisterkinder in Kindertagespflege.

Betreuungsfreie Zeiten und Vertretung

Aufgrund von Krankheit oder Urlaub der Kindertagespflegeperson kann es zu Ausfällen in der Betreuung kommen. Bei Unterbrechungen der Betreuung von bis zu 35 Tagen (bei einem Betreuungsangebot von fünf Tagen pro Woche) im Kita-Jahr werden laufende Leistungen an die Kindertagespflegeperson durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie fortgezahlt. Der Urlaub sollte rechtzeitig mit den Sorgeberechtigten abgesprochen/ ihnen mitgeteilt werden. Sollte eine Ersatzbetreuung benötigt werden, sprechen Sie uns an. Bei der Erhebung von Elternbeiträgen bleiben Schließungszeiten unbeachtet.

Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Die Sorgeberechtigten kündigen den Betreuungsplatz bei der Kindertagespflegeperson, nachdem sie eine Kitaplatzzusage erhalten haben. Diese meldet das Kind daraufhin in der Fachberatung des SkF schriftlich ab. Die Information wird über die Fachberatung an das zuständige Sachgebiet beim Amt für Kinder, Jugend und Familie weitergeleitet. Von dort erhalten Sie den Beendigungsbescheid.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung greifen die Bedingungen im privatrechtlich geschlossenen Betreuungsvertrag. Die öffentliche Förderung endet mit dem letzten Betreuungstag des Kindes in der Kindertagespflegestelle.

Alle Unterlagen zur Antragstellung sowie Mitteilungen zu Veränderungen im Betreuungsumfang oder zu Änderungen, die Auswirkungen bzgl. der Fördervoraussetzungen haben, bitte unbedingt in der Fachberatungsstelle einreichen/ melden!

Weitere Informationen entnehmen Sie der Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Stadtgebiet Ratingen. Diese ist auf der Homepage der Stadt Ratingen als Download verfügbar.

Ausführliche Informationen zum Thema Datenschutz und Betroffenenrecht finden Sie auf der Webseite des Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Ratingen unter https://caritas.erzbistum-koeln.de/ratingen_skf/datenschutz/.